

**BILLARD-  
LANDESVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**



**Satzung**





# Satzung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
1.1	NAME, RECHTSFORM UND SITZ.....	1
1.2	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	1
1.3	MITGLIEDSCHAFT .....	1
1.4	ZWECK.....	1
1.5	AUFGABEN.....	1
1.6	GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
1.7	ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN .....	2
§ 2	MITGLIEDSCHAFT .....	3
2.1	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
2.2	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
2.3	AUSSCHLUSS.....	3
2.4	ANSCHLUSSORGANISATIONEN .....	3
2.5	EHRENMITGLIEDER UND EHRENPRÄSIDENT .....	3
§ 3	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE .....	4
3.1	RECHTE DER MITGLIEDSVEREINE.....	4
3.2	PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE .....	4
3.3	Vertretungsrecht bei der DBU.....	4
§ 4	FINANZEN .....	5
4.1	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
4.2	HAUSHALT UND RECHNUNGSPRÜFUNG .....	5
§ 5	ORGANE .....	6
5.1	ALLGEMEINES .....	6
5.2	BEREICHE.....	6
5.3	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
5.4	ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT .....	6
5.5	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
5.6	ANTRÄGE .....	7



## Satzung

5.7	ABLAUF UND BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
5.8	PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE.....	7
5.9	GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM .....	8
5.10	PRÄSIDIUM.....	8
5.11	DIE BEREICHE .....	8
5.12	SPORTSCHIEDSGERICHT .....	9
5.13	EHRENGERICHT .....	9
5.14	SANKTIONSGEWALT DES VERBANDES UND SANKTIONEN .....	10
5.15	BEAUFTRAGTE.....	10
§ 6	DATENSCHUTZERKLÄRUNG .....	11
6.1	ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN.....	11
6.2	ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN .....	11
6.3	DATENVERARBEITUNG UND NUTZUNG VON PERSONENGEBUNDENEN DATEN .....	11
6.4	WEITERGABE VON PERSONENGEBUNDENEN DATEN AN DRITTE .....	11
6.5	BEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ .....	11
§ 7	ANTI-DOPING - BESTIMMUNGEN .....	12
7.1	GRUNDSATZBESTIMMUNGEN.....	12
7.2	BEAUFTRAGTER FÜR ANTI-DOPING .....	12
§ 8	AUFLÖSUNG, IN KRAFT TRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
8.1	AUFLÖSUNG .....	12
8.2	IN-KRAFT-TRETEN .....	12



## Satzung

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen BILLARD-LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e. V. (**BLVN**).
- (2) Der **BLVN** ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 4017 eingetragen.
- (3) Gründungstag ist der 18.03.1950.
- (4) Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verband die Rechtsfähigkeit. Für Verbindlichkeiten aller Art, die namens des Verbandes eingegangen werden, haftet nur das Verbandsvermögen. Der Gerichtsstand ist Hannover.

#### 1.2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der **BLVN** arbeitet als Dachverband für die Bereiche Pool/Snooker und Karambol/Kegel und ihre Vereine sowie Zugehörigen und vertritt die Interessen der Sportart Billard in Niedersachsen für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Der **BLVN** verhält sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken des **BLVN** verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

#### 1.3 Mitgliedschaft

- (1) Der **BLVN** ist Mitglied in folgenden Organisationen:
  - a. Deutsche Billard-Union 1911/1971 e.V. (**DBU**) und unterwirft sich deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
  - b. Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (**DOSB**) über die **DBU**.
  - c. Landessportbund Niedersachsen e.V. (**LSB**).
- (2) Der **BLVN** erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

#### 1.4 Zweck

Zweck des Verbandes ist die gleichmäßige Pflege und Förderung des Billardsportes in allen Spielarten und damit die körperliche und sittliche Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen zu fördern und auszubreiten.

#### 1.5 Aufgaben

- (1) Der **BLVN** sorgt in seinem Verantwortungsbereich:
  - a. über die Bereiche dafür, dass seine Vereine über alle wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Weise informiert werden,
  - b. über die Bereiche dafür, dass der Billardsport je nach Spielart nach einheitlichen Spielregeln ausgetragen und diese verbindlich ausgelegt werden,
  - c. über die Bereiche dafür, dass Auswahlmannschaften gebildet werden und diese an nationalen Turnieren teilnehmen,
  - d. über die Bereiche dafür, dass Landesmeisterschaften (Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften) und andere landesweite Wettbewerbe ausgerichtet, deren Sieger ermittelt und die hierzu notwendigen Regelungen getroffen werden,
  - e. über die Bereiche dafür, dass die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gewährleistet und alle notwendigen wettbewerbsichernden Maßnahmen ergriffen werden,
  - f. über die Bereiche dafür, dass die nationalen Anti-Doping-Bestimmungen beachtet und durchgesetzt werden, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Billardsport zu erhalten,
  - g. dafür, dass Strukturverbesserungen des Billardsportes auch als Breitensport, durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung unterstützt werden,



## Satzung

- (2) Die Aufzählung in (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.

### 1.6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der **BLVN** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des **BLVN** oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des **BLVN** an den **LSB** zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sport.

### 1.7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Im **BLVN** sind sowohl die Karambol/Kegel Billardvereine als auch die Pool-/Snooker-Vereine Niedersachsens organisiert. Sie werden in getrennten Bereichen (Bereich Karambol/Kegel, Bereich Pool/Snooker) selbständig und autonom zusammengefasst. Jeder Bereich regelt seine organisatorischen und sportlichen Belange in eigener Verantwortung.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen zu dieser jedoch widerspruchsfrei sein.  
Die Bereichs- und Bezirksordnungen sind der Satzung unterzuordnen und an deren Gültigkeit anzupassen.
- (3) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, die Finanzordnung, die Prüfungsordnung und die Spesenordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.



## Satzung

### § 2 Mitgliedschaft

#### 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im **BLVN** kann jeder Verein auf Antrag erwerben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

#### 2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus dem **BLVN** kann ein Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist dem **BLVN** zum Ende des Geschäfts- / Kalenderjahr des **BLVN** unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mittels Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erklären.

#### 2.3 Ausschluss

- (1) Der vorläufige Ausschluss eines Vereines aus dem **BLVN** erfolgt durch das Präsidiums und zwar wenn ein Verein
  - a. die unter 3.2 vorgesehenen Pflichten der Vereine gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird.,
  - b. grobe, wiederholte oder dauerhafte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des **BLVN** tätigt,
  - c. wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die Anordnungen und Beschlüssen der Organe des **BLVN** tätigt,
  - d. Einen groben Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des **BLVN**, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Verein nachhaltig dem **BLVN** bindenden Bestimmungen verletzt, tätigt,
  - e. seine sportlichen Aktivitäten eingestellt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung prüft den vorläufigen Ausschluss eines Vereines und bestätigt diesen rechtswirksam oder hebt ihn auf.
- (3) Darüber hinaus steht dem Verein das Beschwerderecht beim Ehrengericht des **BLVN** zu.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung bestehender/anfallender Forderungen des **BLVN** bis zum Austritt/Ausschluss. Für die Erfüllung solcher Forderungen haftet auch ein Rechtsnachfolger.

#### 2.4 Anschlussorganisationen

- (1) Zur Weiterentwicklung des Billardsportes, insbesondere des Breitensportes, kann der **BLVN** nicht zugehörige Verbände, Vereine als Anschlussorganisationen aufnehmen und für sie einen eigenständigen Spielbetrieb organisieren. Dieser darf nicht mit dem Sportprogramm des **BLVN** konkurrieren und schließt die Qualifikation zu Landesmeisterschaften aus.
- (2) Einzelheiten und Ausgestaltung regelt das Präsidium.

#### 2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den **BLVN** besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums oder der Bereiche von der Mitgliederversammlung des **BLVN** zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenmitglieder und insbesondere die Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen des **BLVN** einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des **BLVN** freien Eintritt.
- (5) Vereine und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Nähere Regelungen trifft die Ehrungsordnung.



## Satzung

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

#### 3.1 Rechte der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben über die Bereiche Anspruch auf Sitz und Stimme in der Bereichsversammlung.
- (2) Jeder Mitgliedsverein und jeder Bereich regelt seine inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit.

#### 3.2 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Vereine sind verpflichtet,

- a. die Satzungen und Ordnungen des **BLVN**, ihrer Bereiche und der übergeordneten Fachverbände, ebenso die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
- c. an allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes nach Kräften mitzuwirken,
- d. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband und den Bereichen erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Verbandes oder zu Mitgliedern der in 1.3 genannten Vereinigungen, nach Maßgabe deren Satzungen die entsprechenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- e. die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- f. die zur Durchführung der Aufgaben im **BLVN** erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen,
- g. die Weisungen seines Bereiches, des **BLVN** und der **DBU** zu beachten,
- h. dem **BLVN** nach 6.1 erforderliche Mitteilungen zur Datenverarbeitung zu machen,
- i. den Schriftverkehr mit dem **BLVN** übergeordneten Sportorganisationen und anderen nationalen und internationalen Billardorganisationen, sowie deren Mitgliedsverbänden, in grundsätzlichen Fragen über den **BLVN** zu führen.

#### 3.3 Vertretungsrecht bei der DBU

- 1) Bei der Mitgliederversammlung der DBU haben alle dem BLVN angeschlossenen aktiven Vereine Stimmrecht.
- 2) Jeder aktive Verein hat eine Grundstimme.  
Ab 21 aktiven Mitgliedern 2 Stimmen  
Ab 41 aktiven Mitgliedern 3 Stimmen  
Ab 61 aktiven Mitgliedern 4 Stimmen
- 3) Stimmen, die nicht von dem Mitgliedsverein wahrgenommen werden, fallen den Delegierten des BLVN zu.
- 4) Die Delegierten der Vereine fahren auf eigene Kosten plus Kosten der Tagungspauschale zu den Mitgliedsversammlungen der DBU.
- 5) Die Vereine müssen dem BLVN fünf (5) Wochen vor dem angesetzten Termin der MV der DBU ihre Delegierten mit Namen und Emiladresse bekannt geben. Danach fallen die ungenutzten Stimmen den Delegierten des BLVN zu.





## Satzung

### § 4 Finanzen

#### 4.1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem aktiven Mitgliedsverein ein Grundbeitrag sowie ein Aktivenbeitrag erhoben.
- (2) Maßgebend für den Aktivenbeitrag an die DBU ist die zum 01.09. des Vorjahres gemeldete Anzahl der aktiven Mitglieder.
- (3) Der Grundbeitrag wird wie folgt ermittelt:  
Grundbeitrag = Haushalt BLVN (ohne DBU Anteil) / Anzahl der aktiven Mitgliedsvereine zum 1.1. des jeweiligen Jahres.
- (4) Neue bzw. wieder aktivierte Mitgliedsvereine zahlen den für alle Vereine festgesetzten Grundbeitrag, anteilig ab Beitrittsdatum.
- (5) Der Aktivenbeitrag wird entsprechend der Rechnungslegung der DBU weiterberechnet.

#### 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der **BLVN** hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.  
Haushalt und Rechnungen sind in der gesonderten Finanzordnung, Prüfungsordnung und Spesenordnung geregelt.



## Satzung

### § 5 Organe

#### 5.1 Allgemeines

Die Organe des **BLVN** sind.

- a. Mitgliederversammlung
- b. geschäftsführendes Präsidium
- c. Präsidium
- d. Ehrengericht
- e. Sportschiedsgericht
- f. Bereichsversammlungen Pool/Snooker bzw. Karambol/Kegel
- g. Vorstände der Bereiche Pool/Snooker bzw. Karambol/Kegel

#### 5.2 Bereiche

Die Organe der Bereiche sind:

- a. Bereichsversammlung
- b. Hauptausschusssitzung bzw. Sportwartetagung
- c. Bereichsvorstand

#### 5.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des **BLVN** findet einmal jährlich statt und wird mindestens sechs (6) Wochen vorher durch den Präsidenten, bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per Email an die Bereiche und Bezirke und auf der Internetseite des **BLVN** (<http://www.BLVN.de>).
- (2) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Übersendung folgender Information in Textform an die Delegierten der Bereiche
  - a. Die Tagesordnung
  - b. Die Zusammenstellung der eingereichten Anträge
  - c. Der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - d. Die zugehörigen Berichte der Kassenprüfer
  - e. Der Haushaltsplan des laufenden GeschäftsjahresZur Wahrung der Frist ist das Datum der Absendung (Poststempel, Sendebericht, o.ä.) maßgeblich.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung kann auf bis zu vier (4) Wochen verkürzt werden. Die Frist zur Übersendung von Unterlagen kann auf bis zu zwei (2) Wochen verkürzt werden.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel (1/3) aller Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen.  
Zu ihr muss innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang des Begehrens eingeladen werden, und sie muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang des Begehrens stattfinden.

#### 5.4 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. den Delegierten der beiden Bereiche
  - b. dem Präsidium
  - c. den Ehrenpräsidenten
  - d. den Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung des **BLVN** ist das oberste Organ des **BLVN**. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Delegierten der Bereiche und das Präsidium. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Bei der eigenen Entlastung und bei Wahlen haben sie kein Stimmrecht. Ist ein Präsidiumsmitglied gleichzeitig Delegierter, so entfällt seine Präsidiumsstimme.
- (5) Die Delegierten der beiden Bereiche Pool/Snooker und Karambol/Kegel haben jeweils 60 Stimmen.



## Satzung

- (6) Ein Delegierter kann maximal 10 Stimmen auf sich vereinen.
- (7) In Entscheidungsfragen, die nur einen Bereich betreffen, aber über die die Mitgliederversammlung übergeordnet entscheiden muss, hat das Stimmrecht des jeweiligen Bereiches doppelte Wertigkeit.

### 5.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls weiterer **BLVN**-Beauftragter.
- b. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes.
- c. Die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge.
- d. Die Festlegung von Umlagen und Sonderzahlungen von nicht mehr als 3.500,00 Euro im Jahr.
- e. Die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.
- f. Die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Präsidiums.
- g. Die Änderung dieser Satzung und der Ordnungen, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- h. Die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung.
- i. Die Behandlung eingereicherter Anträge auf der Tagesordnung.
- j. Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft.
- k. Den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
- l. Die Auflösung des **BLVN**.
- m. Die Änderung weiterer Ordnungen die bereichsübergreifende Gültigkeit haben, aber nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

### 5.6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitgliedsvereine, die Bereiche und das Präsidium.
- (2) Anträge müssen vier (4) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform und mit Begründung eingereicht sein. Von dieser Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des geschäftsführenden Präsidiums.
- (3) Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (4) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages bei der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies mit mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder auf eine Auflösung des **BLVN** abzielen, sind unzulässig.

### 5.7 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
  - a. Die Änderung der Satzung.
  - b. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages .
  - c. Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem **BLVN**.
- (5) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
  - a. Die Auflösung des **BLVN**.

### 5.8 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



## Satzung

### 5.9 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten.
  - b. zwei Vizepräsidenten, von denen einer als Stellvertreter des Präsidenten fungiert, während der andere für die finanziellen Belange zuständig ist,
  - c. die Vizepräsidenten sollen aus verschiedenen Bereichen kommen.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der **BLVN** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen nicht zugleich ein anderes in 5.10 (1) genanntes Amt ausüben.
- (4) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des **BLVN**. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden alle drei (3) Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums wird vorrangig über Kandidaturen abgestimmt, die ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht und sich bei den beiden vorangegangenen Bereichsversammlungen der Bereiche Pool/Snooker und Karambol/Kegel vorgestellt haben.

### 5.10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. den Ehrenpräsidenten
  - b. dem geschäftsführenden Präsidium
  - c. den Fachvizepräsidenten Pool/Snooker und Karambol/Kegel
- (2) Das Präsidium beschließt in allen Angelegenheiten des **BLVN**, die nicht durch diese Satzung und Ordnungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

### 5.11 Die Bereiche

- (1) Die Bereiche regeln in ihren Ordnungen die Zusammensetzung Ihres Vorstandes selbstständig.
- (2) Die Bereiche können ihre Belange in einer Bereichsordnung regeln, die in der Bereichsversammlung zu beschließen ist und nicht gegen die Satzung und Ordnungen des **BLVN** verstoßen darf.
- (3) Soweit in den Bereichen für einzelne Belange keine Regelung getroffen wird, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Die Sport- und Turnierordnung der **DBU**, die nicht Inhalt dieser Satzung ist, kann zur Ergänzung der Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Bereiche, die gleichfalls nicht Inhalt dieser Satzung sind, heran gezogen werden.
- (4) Das Präsidium muss mit einer Frist von 14 Tage vor der Bereichssitzung schriftlich ein geladen werden.

## Satzung

### 5.12 Sportschiedsgericht

- (1) Das Sportschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier (4) Beisitzern.  
Aus beiden Bereichen stammen jeweils zwei (2) dieser Beisitzer und ein Vorsitzender.
- (2) Angelegenheiten Bereich Pool/Snooker werden von dem Vorsitzenden aus dem Bereich Pool/Snooker geleitet.  
Angelegenheiten Bereich Karambol/Kegel werden von dem Vorsitzenden aus dem Bereich Karambol/Kegel geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Sportschiedsgerichtes dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im **BLVN** oder den Bereichen ausüben, wozu auch in diesem Falle auch die Kassenprüfer zählen. Ebenso dürfen sie keinem anderen **BLVN**-Gericht angehören.
- (4) Das Sportschiedsgericht spricht die ihr durch die Satzung und die Rechts- und Strafordnung zur Verfügung gestellten Strafen aus.

### 5.13 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier (4) Beisitzern.  
Aus beiden Bereichen stammen jeweils zwei (2) dieser Beisitzer und ein Vorsitzender.
- (2) Angelegenheiten Bereich Pool/Snooker werden von dem Vorsitzenden aus dem Bereich Pool/Snooker geleitet.  
Angelegenheiten Bereich Karambol/Kegel werden von dem Vorsitzenden aus dem Bereich Karambol/Kegel geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im **BLVN** oder den Bereichen ausüben, wozu in diesem Falle auch die Kassenprüfer zählen. Ebenso dürfen sie keinem anderen **BLVN**-Gericht angehören.
- (4) Das Ehrengericht wird alle drei Jahre auf der jeweiligen Bereichsversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorsitzende sollte die nötige Fachkompetenz haben.
- (6) Das Ehrengericht ist Rechtsorgan des **BLVN** und entscheidet
  - a. über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums,
  - b. über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Mitgliederversammlung,
  - c. über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen **BLVN** und seinen Mitgliedsvereinen und deren Zugehörigen,
  - d. über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte und des Sportschiedsgericht,
  - e. über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem **BLVN** und seinen Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zum **BLVN** haben.
- (7) Im Bereich der Zuständigkeit des Ehrengerichts darf ein ordentliches Gericht erst nach einer Entscheidung durch das Ehrengericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufen des Ehrengerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.  
Ist das Ehrengericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Sanktionen eines Sportwart, des Präsidiums oder des Sportschiedsgericht nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehene Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung, des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportschiedsgerichtes als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen diese Entscheidung nicht angerufen werden.
- (8) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Ehrengericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt.  
Die Zulässigkeit der Anrufung des Ehrengerichtes kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## Satzung

### 5.14 Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionen

- (1) Der Sanktionsgewalt des **BLVN** unterliegen die Bereiche und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des **BLVN**. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des **BLVN** werden verfolgt. Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des **BLVN**, die Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Bereiche, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des **BLVN**.
- (3) Als Strafen gegen Vereine und seinen Zugehörigen zum Spielbetrieb sind zulässig:
  - a. Verwarnung.
  - b. Aberkennung von Punkten.
  - c. Geldstrafen bis zu 2.500,00 €.
  - d. Ausschluss des Vereines und seiner Zugehörigen für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des **BLVN** und übergeordneter Verbände bis zu einer Dauer von zwei Spieljahren.
  - e. Ausschluss aus dem **BLVN**.
- (4) Für die Verhängung von Verwarnungen, Aberkennung von Punkten und Geldstrafen bis zu 500,00 € gegen die Vereine und ihren Zugehörigen ist das Präsidium zuständig. Darüber hinaus gehende Strafen können vom Sportschiedsgericht und Ehrengericht verhängt werden. Im Falle des Ausschlusses aus dem **BLVN** ist die Mitgliederversammlung zuständig. Präsidium und Mitgliederversammlung sind damit Straforgane des **BLVN**.
- (5) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
  - a. Verwarnung.
  - b. Aberkennung von Punkten.
  - c. Geldstrafe bis zu 2.500,00 €.
  - d. Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des **BLVN** und übergeordneter Verbände.
  - e. Bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 € und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können von dem Sportschieds- und Ehrengericht sowie von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können nur vom Sportschieds- und Ehrengericht verhängt werden. Das Sportschieds- und das Ehrengericht sowie die Sportwarte sind damit Straforgane des **BLVN**.
- (7) Die Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (8) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

### 5.15 Beauftragte

- (1) Zur Erledigung fest vorgegebener, selbstständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Beauftragte bestellt werden.
- (2) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden die Beauftragten einzeln oder als Ausschuss durch das Präsidium eingesetzt.
- (3) Ein Beauftragter kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung nach Einschätzung des Präsidiums seinen fachlichen Rat erfordert. Beauftragte haben bei den Sitzungen des Präsidiums kein Stimmrecht.



## Satzung

### § 6 Datenschutzerklärung

#### 6.1 Arten von personenbezogenen Daten

- (1) Im Rahmen des Verbandszwecks werden personenbezogene Daten der Mitglieder aller dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine erhoben, verarbeitet oder genutzt.
- (2) Zu diesen Daten gehören insbesondere Spielerdaten die zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettbewerbe notwendig sind, sowie Daten von Funktionsträgern des **BLVN** und Funktionsträgern der Mitgliedsvereine, sofern diese zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig sind.

#### 6.2 Erhebung von personenbezogenen Daten

Der **BLVN** erhebt die personenbezogenen Daten in den meisten Fällen über die angeschlossenen Mitgliedsvereine. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Betroffenen über die Datenschutzbestimmungen des **BLVN** und unter 6.4 (1) genannten Dachverbände vor der Weitergabe der personenbezogenen Daten rechtsgültig in Kenntnis zu setzen.

#### 6.3 Datenverarbeitung und Nutzung von personengebundenen Daten

- (1) Der **BLVN** kann die personenbezogenen Daten auch in ein zentrales Informationssystem einstellen, welches vom **BLVN** selbst oder von einem vom **BLVN** beauftragten Dritten betrieben werden kann. Der **BLVN** stellt hierbei sicher, dass die personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden und nur die zur Erfüllung einer Aufgabe im Rahmen des Verbandszwecks notwendigen Stellen Zugriff auf die dazu notwendigen Daten haben.
- (2) Um die Aktualität der gemäß 6.3 (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet Veränderung umgehend dem **BLVN** mitzuteilen.

#### 6.4 Weitergabe von personengebundenen Daten an Dritte

- (1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Verbandszwecks unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**) an folgende Dritte weitergeben
  - a. öffentliche Stellen bei vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften
  - b. interne und externe Stellen zur Erfüllung der Verbandszwecke
  - c. Dachverbände
    1. Deutsche Billard-Union 1911/1971 e.V. (**DBU**)
    2. Landessportbund Niedersachsen e.V. (**LSB**)
    3. Nationale Anti-Doping Agentur (**NADA**)
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Dachverbände eigene, von diesen abweichende Datenschutzbestimmungen aufweisen können.
- (3) Der **BLVN** verpflichtet sich weiterhin, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben, deren Ziel es ist diese Daten zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu nutzen, sofern nicht die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt.

#### 6.5 Beauftragter für den Datenschutz

Der **BLVN** stellt gemäß §4f **BDSG** einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser wird durch das Präsidium des **BLVN** berufen, und unterstützt den **BLVN** und die angeschlossenen Mitgliedsvereine bei der Umsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes und dient den Betroffenen als Ansprechpartner für Datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des **BLVN**.



## Satzung

### § 7 Anti-Doping-Bestimmungen

#### 7.1 Grundsatzbestimmungen

Der **BLVN** erkennt die Anti-Doping-Richtlinien des **LSB** und der **DBU** an.

#### 7.2 Beauftragter für Anti-Doping

- (1) Die im Bereich des Anti-Doping anfallenden Aufgaben werden durch den Anti-Doping-Beauftragten des **BLVN** bearbeitet.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte wird durch das Präsidium des **BLVN** berufen und handelt ausschließlich im Rahmen der Vorgaben von **WADA**, **NADA**, und Satzung und Ordnungen des **BLVN**, des **LSB** und der **DBU**.

### § 8 Auflösung, in Kraft treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 8.1 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des **BLVN** entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abschnitt 5.7 Absatz (5) a.
- (2) Der Anfall des Vermögens richtet sich nach den Regeln über die Gemeinnützigkeit in § 1 Abschnitt 1.6 Absatz (5) .

#### 8.2 In Kraft treten

Hiermit werden alle vorigen Fassungen der Satzung des BILLARD-LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN e.V. (**BLVN**) ungültig.

Diese Satzung ist in der neuen Fassung von der Mitgliederversammlung am 26.5.2013 verabschiedet worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Präsident BLVN